

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung
Warschauer Str. 41-42, 10243 Berlin

An
die staatlichen Hochschulen des Landes Berlin

die Charité – Universitätsmedizin Berlin

die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten
der Berliner Hochschulen

die privaten und konfessionellen Hochschulen
im Land Berlin

– nur per E-Mail –

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
VE 7

Bearbeiter/in:
Patrick Schur

Dienstgebäude:
Warschauer Str. 41-42, 10243 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 26-5257**
intern 926

Fax Durchwahl (030) **90 26-5032**

patrick.schur
@wissenschaft.berlin.de

Datum **26. März 2020**

Durchführung von Gremiensitzungen

TOP 5 der Telefonkonferenz der Task Force vom 25.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsfähigkeit der akademischen Gremien ist im Rahmen der SARS-CoV-2-Krise sicherzustellen, soweit die notwendigen und vorrangigen Infektionsschutzmaßnahmen dies zulassen. Oberste Priorität bei allen Maßnahmen hat die Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus. Es ist dabei Aufgabe der Hochschulleitungen, nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Nachstehend erhalten Sie hierzu ergänzende Hinweise. Bei allem ist zu beachten, dass Entscheidungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Sach- und Rechtslage jederzeit zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

1. Den hochschulrechtlichen Rahmen bildet § 47 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist.
2. Die – derzeitige – Rechtslage nach Maßgabe der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22.03.2020 erlaubt Versammlungen wie Gremiensitzungen unter Wahrung des Grundsatzes der körperlichen Anwesenheit, wenn und soweit dabei die unabdingbaren Hygienevorkehrungen, wie insbesondere ein sicherzustellender Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen, eingehalten werden.
3. Die Durchführung von Gremiensitzungen ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder reduziert das Ansteckungsrisiko demgegenüber auf null. Die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – erachtet daher unter den derzeitigen Bedingungen Abweichungen vom Grundsatz der körperlichen Anwesenheit für vertretbar. Beratung und Beschlussfassung sind durchführbar, wenn die technischen Möglichkeiten von in erster Linie Video- und nachrangig Telefonkonferenzen genutzt werden. Für die Gremiensitzun-



gen gilt grundsätzlich das für die Berufungskommissionen Gesagte – vgl. Handreichung vom 18.03.2020. Entscheidend ist die Definition des Begriffs der Anwesenheit.

Dabei sind eine hinreichende Übertragungsqualität und die Stimmabgabe nur durch stimmberechtigte Gremienmitglieder – auch bei telefonischer Stimmabgabe – jeweils sicherzustellen. Dies obliegt der oder dem Vorsitzenden. Der Sitzungsleitung kommt in diesen Formen der Durchführung von Sitzungen grundsätzlich eine besondere Aufgabe zu.

3.1. Beratungen

Es muss im Rahmen der Beratungen gewährleistet sein, dass alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums der Beratung zu jeder Zeit folgen und sich an dieser beteiligen können. Eine Beratung per Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig, wenn dies sichergestellt ist. Die Entscheidung fällt in das pflichtgemäße Ermessen der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Ein Widerspruchsrecht von Gruppen oder einzelnen Mitgliedern gegen die Entscheidung über die Art der Beratung – zur Beschlussfassung sogleich – besteht nicht, weil § 47 des Berliner Hochschulgesetzes dieses nur für die Abstimmung vorsieht, vgl. Absatz 4 Satz 3. Die technischen Bedingungen und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren.

3.2. Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung ist zu differenzieren zwischen Video- und Telefonkonferenzen. Ausgangspunkt ist der Grundsatz der offenen Abstimmung nach § 47 Absatz 4 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes. Videokonferenzen sind ein mit körperlicher Anwesenheit faktisch vergleichbares Zugehensein, da an der Abstimmung visuell und akustisch teilgenommen werden kann. Bei reinen Telefonkonferenzen ist dies so nicht gegeben, sodass in entsprechender Anwendung von § 47 Absatz 4 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in diesem Fall die Möglichkeit des Widerspruchs besteht. Wird dieser erhoben, kann auf schriftliche – auch im Sinne von elektronischer – Abstimmung ausgewichen werden, wobei auch dabei das Widerspruchsrecht besteht.

4. Kommt die Beschlussfassung in Folge von Widersprüchen nicht zustande, kann nach § 56 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes die Leiterin oder der Leiter der Hochschule in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Gleiches gilt nach § 72 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes für die Dekaninnen und Dekane in Bezug auf die Fachbereiche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ellen Fröhlich
Abteilungsleiterin Wissenschaft